



KUNDMACHUNGEN VON VERORDNUNGEN DER FACHORGANISATIONEN

GRUNDLAGENBESCHLÜSSE FÜR 2022

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idgF, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die Wiener Fachgruppen haben für das Jahr 2022 ihre Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen. Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Grundlagenbeschlüsse wurden somit vom jeweils zuständigen Organ gesetzeskonform gefasst. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 24. November 2021 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 13. Dezember 2021 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Wien genehmigt.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FACHORGANISATIONEN

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird.

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht/Ruhen die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
101	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. Die Grundumlage beträgt mindestens: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,395% € 350,00 € 4.750,00 € 175,00
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte: Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 205,00 100,00% 1,90% € 90,00 € 1.650,00 € 102,50
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte: Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 290,00 100,00% 1,10% € 145,00
105	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens jedoch: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00 1,75% € 180,00 € 1.385,00 € 90,00
106	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte: Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 225,00 100,00% 1,00% € 300,00 € 50,00
107	FV Holzbau Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte: Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 550,00 100,00% 0,00% € 225,00
108	LI Tischler und Holzgestalter	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Tischler - Holzgestalter - alle Sonstigen Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei	€ 0,00 € 258,00 € 150,00 € 150,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
	Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>unterschiedlichen hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Mindestens der Betrag einer Betriebsstätte des betreffenden Berufzweiges. Ein Abschlag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %). Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitarbeiter ein fester Betrag. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>100,00%</p> <p>1,65%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2.210,00</p> <p>€ 75,00</p>
110	LI Metalltechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 180,00</p> <p>100,00%</p> <p>1,19%</p> <p>€ 1.600,00</p> <p>€ 90,00</p>
111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 120,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,95%</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 2.920,00</p> <p>€ 100,00</p>
112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 165,00</p> <p>100,00%</p> <p>1,50%</p> <p>€ 2.200,00</p> <p>€ 82,50</p>
113	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 1.709,00</p> <p>€ 75,00</p>
114	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 80,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,90%</p> <p>€ 2.450,00</p> <p>€ 40,00</p>
115	LI Fahrzeugtechnik	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>100,00%</p> <p>1,20%</p> <p>€ 1.500,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
	Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00
116	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 200,00 100,00% 0,70% € 1.000,00 € 100,00
117	LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler - Bekleidungsgewerbe - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler - Textilreiniger, Wäscher und Färber Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler - Bekleidungsgewerbe - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler - Textilreiniger, Wäscher und Färber Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 240,00 € 240,00 € 240,00 € 300,00 100,00% 1,50% 1,50% 1,50% 1,00% € 1.550,00 € 75,00
118A	LI Schuhmacher Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Ein fester Betrag pro Mitglied Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen. Mindestens jedoch der Betrag einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges. - Schuhmacher - Orthopädienschuhmacher - alle Sonstigen Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitarbeiter ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 0,00 € 260,00 € 450,00 € 260,00 € 0,00 0,00% € 130,00
118B	FG Gesundheitsberufe	<ul style="list-style-type: none"> Ein fester Betrag pro Mitglied Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen. Mindestens jedoch der Betrag einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges. - Augenoptiker - Kontaktlinsenoptiker - Hörakustiker - Orthopädietechniker - Zahntechniker - alle Sonstigen Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitarbeiter ein fester Betrag 	€ 0,00 € 750,00 € 750,00 € 750,00 € 400,00 € 750,00 € 750,00 € 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,00% € 130,00
119	LI Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter €-Betrag, wobei die nach der Melchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00 € 100,00 1,00% € 0,20 € 0,20 € 0,00 € 10.000,00 € 50,00
120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00 100,00% 2,00% € 604,00 € 65,00
121	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 276,00 0,20% € 138,00
122	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 190,00 45,30% 0,00% € 0,00 € 38,00 € 86,50
123A	LI Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 230,00 100,00% 0,90% € 2.700,00 € 115,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
123B	LI chemische Gewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,30%</p> <p>€ 460,00</p> <p>€ 75,00</p>
124	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 180,00</p> <p>44,50%</p> <p>1,00%</p> <p>€ 6.500,00</p> <p>€ 50,00</p>
125A	LI Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter einen festen Betrag. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 135,00</p> <p>0,42%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 67,50</p>
125B	FV Bestatter Beschluss des Fachverbandsausschusses am 11.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 800,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 400,00</p>
126	FG gewerbliche Dienstleister	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Adressenbüros - Agrarunternehmer - Berufsdetektive - Bewachungsgewerbe - Büroservice - Call-Center - Forstunternehmer - Fundbüros - Holzerkleinerer - Informationsdienste - Medienbeobachter - Patentausüßer und -verwerter - Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler - Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren - Sprachdienstleister - Tauchunternehmer - Versandservice - Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten - Zeichenbüros - alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p>	<p>€ 60,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 295,00</p> <p>€ 295,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 60,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
	Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	100,00% € 30,00
127	FG Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Lebens- und Sozialberater - Organisation von Personenbetreuung - Selbstständige Personenbetreuer Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 106,00 € 80,00 € 80,00 € 40,00
128	FG persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 80,00 100,00% € 40,00
129	FV Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,4525% € 159,00 € 79,50

SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
201	FV Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses am 17.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,25‰ € 61,00 € 30,50
202	FV Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,425‰ € 61,00 € 14,50
203	FV Stein- und keramische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 02.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,325‰ € 61,00 € 30,50
204	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 28.04.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,565‰ € 61,00 € 30,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
205	FV chemische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 08.04.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,725‰ € 80,00 € 40,00
206	FV Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,475‰ € 61,00 € 30,50
207	FV industrielle Hersteller Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,525‰ € 61,00 € 30,50
209	FV Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 08.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen € 2.180,19 - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen € 0,00 - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen € 2.180,19 - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen € 0,00 Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,40% - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,40% - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00% - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00% Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,00‰ - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,00‰ - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,40‰ - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,40‰ Mindestbetrag € 0,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 0,00 Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00 0,40% 0,40% 0,00% 0,00% 0,00‰ 0,00‰ 0,40‰ 0,40‰ € 0,00 € 0,00
210	FV Holzindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für <ul style="list-style-type: none"> - Sägeindustrie - Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsportimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,725‰ 3,015‰ € 0,25 € 61,00 € 30,50
211	FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 26.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,425‰ € 61,00 € 30,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
212	FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres <ul style="list-style-type: none"> - Berufsgruppe Bekleidungsindustrie 3,425‰ - Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 1,825‰ - Berufsgruppe Textilindustrie 2,025‰ - Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie 1,925‰ - Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie 1,425‰ • Mindestbetrag <ul style="list-style-type: none"> - Berufsgruppe Bekleidungsindustrie € 210,00 - Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden € 210,00 - Berufsgruppe Textilindustrie € 150,00 - Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie € 200,00 - Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie € 70,00 <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 35,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	
213	FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 5,495‰ Mindestbetrag € 150,00 <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 75,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	
215	FV der NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,725‰ Mindestbetrag € 61,00 <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 30,50</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	
216	FV metalltechnische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für <ul style="list-style-type: none"> - Maschinen- und Metallwarenindustrie 0,7‰ - Gießereiindustrie 3,3‰ Mindestbetrag € 61,00 <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 30,50</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	
217	FV Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres 0,485‰ Mindestbetrag € 61,00 <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 30,50</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	
218	FV Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 28.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres 0,95‰ Mindestbetrag € 61,00 <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 30,50</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	

SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
301	LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 67,00</p>	€ 134,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
302	LG Tabaktrafikanter Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten. Mindestens jedoch: Höchstens: Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). Mindestens jedoch: Höchstens: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,03%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 1.107,00</p> <p>0,03%</p> <p>€ 15,00</p> <p>€ 45,00</p> <p>€ 22,50</p>
303A	LG Parfümerie- und Drogerieeinzelhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 145,00</p> <p>€ 72,50</p>
303B	LG Großhandel mit Arzneimitteln, sowie Handel mit Farben und Lacken Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 117,00</p> <p>€ 58,50</p>
304	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>
305	LG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 172,00</p> <p>€ 86,00</p>
306	LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
307	LG Außenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
308A	LG Einzelhandel mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 126,00</p> <p>€ 63,00</p>
308B	LG Großhandel mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 140,00</p> <p>€ 70,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
309	LG Direktvertrieb Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	<p>€ 125,00</p> <p>€ 62,50</p>
310	LG Papier und Spielwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	<p>€ 126,00</p> <p>€ 63,00</p>
311	LG Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	<p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>
312A	LG Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	<p>€ 224,00</p> <p>€ 112,00</p>
312B	LG Juwelen- und Uhrenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	<p>€ 230,00</p> <p>€ 115,00</p>
313	LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	<p>€ 130,00</p> <p>€ 65,00</p>
314A	LG Handel mit Computern und Bürosystemen Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	<p>€ 75,00</p> <p>€ 37,50</p>
314B	LG Maschinen- und Technologiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	<p>€ 125,00</p> <p>€ 62,50</p>
315	LG Fahrzeughandel Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	<p>€ 177,47</p> <p>€ 88,73</p>
316	LG Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	<p>€ 85,00</p> <p>€ 42,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
317	LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Elektrohandel - Einrichtungshandel - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 94,00</p> <p>€ 110,00</p> <p>€ 94,00</p> <p>€ 47,00</p>
318	LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 116,00</p> <p>€ 58,00</p>
320	LG Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 125,00</p> <p>€ 62,50</p>

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
401	FV Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses am 13.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsart Banken und Bankiers: 0,894‰ - Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰ - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰ - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰ - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,894‰ Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰ - Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302‰ - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰ - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰ - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰ Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰ - Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰ - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,238‰ - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰ - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰ Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰ - Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰ - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰ - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,283‰ - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰ <p>Mindestbetrag € 7,00</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 3,50</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,894‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,894‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,302‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,238‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,000‰</p> <p>0,283‰</p> <p>0,000‰</p> <p>€ 7,00</p> <p>€ 3,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
402	FV der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,841‰ € 7,00 € 3,00
403	FV der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses am 15.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,025‰ € 7,00 € 3,50
404	FV der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses am 27.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,000‰ € 7,00 € 3,50
405	FV der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses am 10.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,88‰ € 100,00 € 50,00
406	FV der Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für <ul style="list-style-type: none"> - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagevorschrift zweivorangegangenen Jahr für <ul style="list-style-type: none"> - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung - alle übrigen Versicherungsunternehmen Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,00‰ 0,85‰ € 7,00 4,60‰ € 25,44 € 7.000,00 0,00‰ 0,00‰ € 10,00
407	FV der Pensionskassen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 11.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Pensionskasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche - betriebliche - alle sonstigen pro Mio Euro Deckungsrückstellung pro Mio Euro an laufenden Beiträgen Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 13.000,00 € 6.500,00 € 6.500,00 € 13,72 € 393,60

SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
501	FV Schienenbahnen	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio Stufe 3: mehr als € 30 Mio - alle Sonstigen <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio Stufe 3: mehr als € 30 Mio 	€ 350,00 0,170% 0,025% 0,025% 0,170% 0,010% 0,010%

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
	Beschluss des Fachverbandsausschusses am 21.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 35,00</p> <p>€ 175,00</p>
502	FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen	<ul style="list-style-type: none"> 1. Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff): <ul style="list-style-type: none"> a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz € 93,00 b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineiengesetz € 93,00 c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 € 400,00 d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz € 150,00 e) Flugplätze <ul style="list-style-type: none"> i. Flughäfen € 0,00 ii. Flugfelder € 0,00 f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen € 520,00 g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) € 400,00 h) Flugschulen € 100,00 i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon) € 100,00 j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen) € 200,00 k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt <ul style="list-style-type: none"> i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) € 235,00 ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) € 1.410,00 iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) € 235,00 l) Überfuhren (Seilfähren, Motorbootfähren und Zillenüberfuhren) € 93,00 m) Floßfahrt, Rafting € 93,00 n) Hochseeschifffahrt € 346,00 o) Hafengebiete / Umschlagbetriebe € 1.546,00 p) Segelschulen € 123,00 q) Schiffsführerschulen / Motorbootschulen € 123,00 r) Vermietung von Schiffen € 680,00 s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) € 680,00 t) Alle anderen Betriebsarten € 100,00 <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte der jeweils zutreffenden Kategorie zur Anwendung.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlineie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> 2. Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen: <ul style="list-style-type: none"> Klasse 1 (Bus) <ul style="list-style-type: none"> Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz € 58,00 Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineiengesetz € 58,00 Klasse 2 (Luft) <ul style="list-style-type: none"> Pro Luftfahrzeug <ul style="list-style-type: none"> a) einmotorig, bis 2.000 kg € 70,00 b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg € 100,00 c) mehrmotorig, bis 5.700 kg € 150,00 d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg € 150,00 e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg € 200,00 f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg € 250,00 g) Pro Drehflügler (Hubschrauber) € 150,00 h) Pro Motorsegler € 70,00 i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug € 0,00 <p>Basis der Verschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres, für alle anderen der 31.12. des Vorjahres.</p> <ul style="list-style-type: none"> Klasse 3 (Schiff) <ul style="list-style-type: none"> Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz unabhängig der Beförderungskapazität € 0,00 Klasse 4 (alle Sonstigen) <ul style="list-style-type: none"> Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt. € 0,00 	<p>€ 93,00</p> <p>€ 93,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 520,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 235,00</p> <p>€ 1.410,00</p> <p>€ 235,00</p> <p>€ 93,00</p> <p>€ 93,00</p> <p>€ 346,00</p> <p>€ 1.546,00</p> <p>€ 123,00</p> <p>€ 123,00</p> <p>€ 680,00</p> <p>€ 680,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 58,00</p> <p>€ 58,00</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
	Beschluss des Fachverbandsausschusses am 17.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>folgende Betriebsarten</p> <p>a) Fahrschulen</p> <p>b) Fahrzeug und Transportbegleitung</p> <p>c) Presseagenturen</p> <p>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen</p> <p>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen</p> <p>f) Anbieter von Telematikdiensten</p> <p>g) leitungsgebundener Energietransport sowie</p> <p>h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden</p> <p>i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründend(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von:</p> <p><i>*Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Österreichischen Gesundheitskasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</i></p>	<p>0,0‰</p> <p>0,0‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>1,5‰</p> <p>€ 90,00</p>

508	FG Garagen-, Tankstellen und Serviceunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres für folgende Betriebsarten ein fester Betrag: <ul style="list-style-type: none"> 1. Serviceunternehmung € 44,00 2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) € 0,00 3. Garagenunternehmung <ul style="list-style-type: none"> a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) € 0,00 b) Bewirtschaftung von freien Flächen € 0,00 4. Alle sonstigen Betriebsarten € 44,00 <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag (Stichtag für die Erhebung der Parameter ist der 31.12. des Vorjahres): <ul style="list-style-type: none"> 1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe <ul style="list-style-type: none"> 1 – 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 67,00 4 – 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 111,00 über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 203,00 2. Garagenunternehmung <ul style="list-style-type: none"> a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellflächen in m² <ul style="list-style-type: none"> bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze € 44,00 bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze € 67,00 bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze € 111,00 bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze € 203,00 bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze € 355,00 über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze € 564,00 b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m² € 0,06 <p>Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.</p> <p>Mindestbetrag für die Grundumlage: € 44,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: € 22,00</p> 	<p>€ 44,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 44,00</p> <p>€ 67,00</p> <p>€ 111,00</p> <p>€ 203,00</p> <p>€ 44,00</p> <p>€ 67,00</p> <p>€ 111,00</p> <p>€ 203,00</p> <p>€ 355,00</p> <p>€ 564,00</p> <p>€ 0,06</p> <p>€ 44,00</p> <p>€ 22,00</p>
	Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
601A	FG Gastronomie	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, und dafür ein fester Betrag unabhängig einer Staffelung nach Plätzen. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 223,80</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 111,90</p>
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 65,00</p> <p>€ 32,50</p>
705	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 210,12</p> <p>€ 105,06</p>
706	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 223,00</p> <p>0,60%</p> <p>€ 6.365,00</p> <p>€ 111,50</p>
707	FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen. <ul style="list-style-type: none"> - Immobilientreuhänder - Immobilienmakler (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler) - Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwalter) - Bauträger (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Bauträger) - Inkassoinstitute - alle übrigen Berufszweige <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte sind die festen Beträge zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 540,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 240,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>100%</p> <p>0,00%</p> <p>€ 90,00</p>
708	FG Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 146,80</p> <p>€ 73,40</p>
709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines festen Betrages nach folgenden Stufen: <ul style="list-style-type: none"> - Klasse 1: bis € 0,00 - Klasse 2: bis € 1.500,00 - Klasse 3: bis € 3.500,00 - Klasse 4: bis € 7.000,00 - Klasse 5: bis € 14.000,00 - Klasse 6: bis € 21.000,00 - Klasse 7: bis € 29.000,00 - Klasse 8: bis € 36.000,00 - Klasse 9: bis € 50.000,00 - Klasse 10: bis € 70.000,00 - Klasse 11: bis € 90.000,00 - Klasse 12: bis € 120.000,00 - Klasse 13: bis € 160.000,00 - Klasse 14: bis € 210.000,00 - Klasse 15: bis € 290.000,00 - Klasse 16: bis € 450.000,00 - Klasse 17: bis € 650.000,00 - Klasse 18: bis € 1.000.000,00 - Klasse 19: über € 1.000.000,00 	<p>€ 0,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>€ 320,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 700,00</p> <p>€ 800,00</p> <p>€ 900,00</p> <p>€ 1.050,00</p> <p>€ 1.200,00</p> <p>€ 1.350,00</p> <p>€ 1.500,00</p> <p>€ 1.700,00</p> <p>€ 2.000,00</p> <p>€ 2.500,00</p> <p>€ 3.500,00</p> <p>€ 5.000,00</p> <p>€ 6.500,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO / Hebesatz
	Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Ein Zuschlag pro im vorangegangenen Jahr gemeldeten Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00 € 6.500,00 € 130,00
710	FV Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,0‰ 0,5‰ € 400,00 € 100,00